Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21838

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 9. An den Aufnahmsprüfungen hat sich die gesamte Lehrerschaft zu beteiligen, auch soll eine Vertretung der Schulpflege den Prüfungen beiwohnen.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft und findet auch auf solche Schüler Anwendung, welche von auswärts kommen.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Primarschule.

Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 27. Februar 1913.)

In Ausführung von Art. 119 des Schulgesetzes erläßt der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen folgendes Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen.

A. Zweck des Unterrichtes.

Art. 1. Der Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen hat zum Zweck, die Schülerinnen durch theoretische und praktische Übungen anzuleiten zum Verständnis, zur Fertigkeit und zu möglichster Selbständigkeit in der Ausführung der im häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten, und sie dabei an Anstand, Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen.

B. Die Schülerinnen.

Art. 2. Die Verpflichtung zum Besuch der Arbeitsschule beginnt mit Anfang des dritten Schuljahres und endigt mit Schluß des neunten, beziehungsweise achten Schuljahres (Schulgesetz Art. 24 und 47).

Art. 3. Die Schülerinnen werden nach den betreffenden Schuljahren in sieben, beziehungsweise sechs Abteilungen eingeteilt.

Art. 4. Je nach der Zahl der Schülerinnen einer Schule werden die Abteilungen zu einer Klasse vereinigt oder es werden zwei oder mehr Klassen gebildet. Eine Arbeitslehrerin darf nicht mehr als 30 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten (Schulgesetz Art. 26).

Art. 5. Wenn in einer Gesamtschule die Zahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen nicht über 15 beträgt, so dürfen dieselben zu einer Klasse vereinigt werden; andernfalls sind zwei Klassen zu bilden. Im ersteren Falle ist Einzelunterricht gestattet.

Art. 6. Mehr als vier Abteilungen dürfen in keine Klasse aufgenommen werden, den Fall in Art. 5 ausgenommen. Jede Abteilung ist gemeinsam zu unterrichten und hat ihre besondere Jahresaufgabe zu lösen.

Art. 7. In einer Klasse soll der Unterricht nur von einer Lehrerin erteilt werden; die Mitwirkung einer sachkundigen Gehülfin darf nur in der Weise stattfinden, daß dieselbe den Schülerinnen Nachhülfe zu leisten hat.

C. Die Schulzeit.

Art. 8. Die wöchentliche Unterrichtszeit soll mindestens vier und höchstens sechs Stunden betragen. Für die zwei ersten Arbeitsschuljahre, sowie für gemischte Schulen wird das Minimum von vier Stunden als genügend betrachtet. In der Regel dürfen nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Stunden dem Arbeitsunterricht zugeteilt werden.

Art. 9. Die Stunden für den Arbeitsunterricht müssen in den Stundenplan der Schulklasse, welcher die Schülerinnen angehören, eingeordnet werden und in der Maximalzahl der für die betreffenden Schuljahre vorgeschriebenen wöchentlichen Stundenzahl (Schulgesetz Art. 22) inbegriffen sein.

D. Schulordnung.

Art. 10. Für jede Klasse ist ein genaues Absenzenverzeichnis zu führen. Die Versäumnisse sind nach Stunden einzuschreiben und am Ende eines jeden Monats dem Lehrer der Schulklasse, welcher die Schülerinnen angehören, mitzuteilen; dieser hat sie in das Verzeichnis, welches der Schulbehörde einzureichen ist (Schulgesetz Art. 31) aufzunehmen.

Art. 11. Bei der Hauptprüfung im Frühjahr (Schulgesetz Art. 34) sollen die Schülerinnen über ihre Kenntnisse bezüglich der angefertigten Arbeiten geprüft werden, wobei sämtliche im Laufe des Jahres angefertigten, im Lehrplan vorgesehenen Arbeiten aufzulegen sind. Jeder Schülerin ist ein Fachzeugnis auszustellen, welches vom betreffenden Klassenlehrer in das Zeugnisbüchlein aufzunehmen ist.

E. Lehrplan.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll nach den nämlichen pädagogischen und methodischen Grundsätzen erteilt werden, wie der Unterricht in den andern Fächern.

Nicht bloß Fertigkeit in der Ausführung der Arbeiten, sondern auch deren Verständnis muß bezweckt werden.

Auf gute Körperhaltung ist strenge zu achten, und es soll auf guten sprachlichen Ausdruck und auf laute, richtige Antworten in ganzen Sätzen gedrungen werden.

Art. 13. Die Schülerinnen je einer Abteilung müssen gemeinsam unterrichtet und deshalb mit der nämlichen Aufgabe beschäftigt werden; die Belehrungen und Erklärungen sind der ganzen Abteilung gleichzeitig zu erteilen.

Art. 14. Jede Fertigkeit muß zuerst an Übungsstücken erlernt und erst nachher an Nutzarbeiten angewendet werden.

Die angefangenen Nutzarbeiten dürfen vor ihrer Vollendung nicht nach Hause genommen werden. Vorgerückteren Schülerinnen sind ihren Fähigkeiten entsprechende Zwischenarbeiten zu gestatten, insofern sie dieselben selbständig auszuführen vermögen.

Art. 15. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen, Flicken, Wäschezeichnen, Zuschneiden und Maschinennähen.

In den Schulen, in welchen nur vier Stunden wöchentlich für den Arbeitsunterricht verwendet werden, soll sich dieser auf die genannten Arbeiten beschränken; wo aber mehr Zeit verwendet wird, mag der Unterrichtsstoff angemessen erweitert werden, wenn die nötige Fertigkeit in den unerläßlichen Arbeiten erreicht ist. Luxusarbeiten dürfen in Elementar- und Realschulen höchstens im letzten Arbeitsschuljahr ausgeführt werden.

In den beiden letzten Schuljahren soll Unterricht in der Haushaltungskunde und im letzten Schuljahre einfacher praktischer Kochunterricht erteilt werden. Die Haushaltungskunde umfaßt: Belehrung über die wichtigsten Hausgeschäfte in bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung, Besorgung des Gartens.

2. Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die Schuljahre.

Art. 16. I. Abteilung: 3. Schuljahr. 1. Ein Übungsstück, an welchem die rechten und die linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden. — 2. Ein Paar Strümpfe (glatt). — 3. Wasch- oder Staublappen, Armstößchen, Fausthandschuhe.

II. Abteilung: 4. Schuljahr. 1. Ein Paar Strümpfe, — 2. Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche; Vor-, Stepp-, Hinter-, Überwindlings-, Saum- und Hohlsaumstiche. — Material: Ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden. — 3. Ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte. — Material: Triplüre und blauer Faden. — 4. Säumen von Taschen- und Handtüchern oder ein Strickmusterstreifen (Piqué-, Patent- und Hohlmuster, höchstens 5—6 Muster).

III. Abteilung: 5. Schuljahr. 1. Zwei Paar Strümpfe anstricken. — 2. Ein Zughemd oder ein Achselschlußhemd. — 3. Ein Kreuzstichübungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten oder Ecken. — 4. Eine einfache Schürze mit allfälliger Anwendung des Kreuzstiches. — Theorie, Zeichnen, Musterschnitt.

IV. Abteilung: 6. Schuljahr. 1. Ein Mädchenbündchenhemd. — 2. Ein Übungsstück mit Steppfalte und Knopflöchern. (Die Steppfalte am Übungsstück ist unmittelbar vor der Steppfalte am Hemd zu arbeiten). — 3. Ein Übungsstück für den Maschenstich (Söckli). Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen, Verbindung von Maschenreihen an diesem Übungsstück. — 4. Ein Übungsstück (Streifen) zum Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen. — Theorie, Zeichnen, Musterschnitt.

V. Abteilung: 7. Schuljahr. 1. Ein Mädchenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung, oder ein Beinkleid. — 2. Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Kapp-, der

Saum- und der Wallnaht an weißem Baumwollstoff. — 3. Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, der Kapp-, der Saum- und der Staffiernaht an gemustertem Baumwollstoff. — 4. Anwendung der genannten Flickarten an Wäschegegenständen. — 5. Einstricken der Ferse am Übungsstück des Vorjahres (Söckli). — Strümpfe stückeln und Einstricken von Stücken an gestrickten Gegenständen. — Theorie, Zeichnen, Musterschnitt.

VI. Abteilung: 8. Schuljahr. 1. Maschinennähen: Eine einfache Schürze. — 2. Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd. — 3. Ein Übungsstück: Wifeln (Verweben) und Stopfen. (Hauswifel, Leinen- und Drilchgewebe). — 4. Anwendung an Nutzgegenständen. — 5. Tuchflicken: Eckiger und abgerundeter Einsatz, Besätze, Vorstoß, Verweben und Stoßnaht an Winkelrissen, Schneiderknopfloch. — 6. Ganz einfaches Stickübungsstück. — Theorie, Zeichnen, Musterschnitt.

VII. Abteilung: 9. Schuljahr. 1. Ein Frauenkollerhemd mit Achsel- oder mit Vorderschluß oder ein Herrenhemd. — 2. Wifeln und Flicken von Nutzgegenständen (auch von Flanell) von Hand und mit der Maschine. — 3. Anfertigung von Wäschegegenständen nach eigener Wahl. — Zeichnen, Musterschnitt.

F. Lehrmittel.

Art. 17. Für den Arbeitsunterricht ist erforderlich ein besonderes Zimmer mit richtig konstruierten Arbeitstischen und Bänken, eine Wandtafel mit Quadratnetz und Lineal, eingeteilt in Metermaß, ein Zuschneidetisch, die nötige Anzahl Nähkissen, wenn dieselben nicht durch eine geeignete Vorrichtung an den Tischen selbst entbehrlich gemacht sind, einige Scheren, Näh- und Maschenstichrahmen, ein Gefäß zum Händewaschen und ein verschließbarer Schrank.

Um das zeitraubende Diktieren zu vermeiden, erhält jede Schülerin auf Rechnung der Schulkasse als individuelles Lehrmittel eine gedruckte Anleitung für die in den Arbeitsschulen auszuführenden Arbeiten.

Art. 18. Diejenigen Stoffe, Werkzeuge und Veranschaulichungsmittel, welche zur Erlernung der technischen Fertigkeiten, somit beim Gesamtunterricht notwendig sind, sollen auf Vorschlag des Frauenkomitees (Art. 26) von der Ortsschulbehörde auf Rechnung der Schulkasse angeschafft werden (Schulgesetz Art. 29).

G. Die Arbeitslehrerinnen.

Art. 19. Der Arbeitsunterricht wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, welche sich über den Besitz der nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen haben (Schulgesetz Art. 117). Neu anzustellende Lehrerinnen sollen überdies befähigt sein, Unterricht in der Haushaltungskunde und im Kochen (oben Art. 15, Schlußsatz) zu erteilen.

Im Falle des Bedürfnisses sollen Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden. Die Teilnehmerinnen müssen das

18. Altersjahr zurückgelegt haben, sich über das Maß derjenigen Schulbildung ausweisen, welche in einer Realschule (Sekundarschule) mit drei Jahreskursen erworben werden kann, die technischen Fertigkeiten besitzen und die Gemüts- und Charaktereigenschaften haben, welche sie zu Lehrerinnen tauglich machen.

Art. 20. Der Bildungskurs dauert einschließlich einer Probewoche mindestens vier Monate. Den Teilnehmerinnen soll darin Gelegenheit geboten werden, die Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen, welche zur guten Führung einer Arbeitsschule erforderlich sind.

Art. 21. Am Schlusse des Kurses findet eine Wahlfähigkeitsprüfung statt, wobei nach dem bestehenden Reglement für die Prüfung der Arbeitslehrerinnen zu verfahren ist. Die Kursleiterin und zwei fachkundige Personen nehmen die Prüfung ab.

Zu dieser Prüfung können auch solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche ihre Ausbildung anderwärts genossen haben.

Über die Gültigkeit anderwärts erworbener Wahlfähigkeitszeugnisse entscheidet der Erziehungsrat auf Gutachten der Arbeitsschulinspektorin.

Art. 22. Jede Kursteilnehmerin bezieht von der Staatskasse eine Entschädigung von Fr. 30 per Monat.

Art. 23. Die Arbeitslehrerinnen des Kantons versammeln sich unter der Leitung der Arbeitsschulinspektorin jährlich einmal zur Besprechung des Arbeitsschulunterrichtes. Jede Teilnehmerin hat vom Staate ein Taggeld von Fr. 4 zu beziehen.

Art. 24. Die Anstellung der Arbeitslehrerinnen geschieht durch die Ortsschulbehörde und bedarf der Bestätigung des Erziehungsrates.

Die definitive Anstellung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren.

Die Art. 87, 88, 92—96 des Schulgesetzes finden auch für die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

Art. 25. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für je eine wöchentliche Stunde der gesetzlichen Stundenzahl mindestens Fr. 50. Für die Gemeinden, in welchen die gesetzliche Stundenzahl per Woche nicht mehr als 24 beträgt, ist nur eine Arbeitslehrerin anzustellen.

H. Aufsicht.

Art. 26. Zur Beaufsichtigung des Arbeitsunterrichtes wählt jede Ortsschulbehörde ein Frauenkomitee von 3—5 Mitgliedern, dessen Obliegenheiten folgende sind:

a) Überwachung des Unterrichts und der Disziplin. Zu diesem Zwecke besuchen die Mitglieder die Schule öfters, überzeugen sich, ob der Unterricht in vorgeschriebener und angemessener Weise erteilt und die Disziplin gehörig gehandhabt werde, stellen nach Bedürfnis Anträge an die Schulbehörde, sorgen für Herbeischaffung des nötigen Arbeitsstoffes, teilen der Lehrerin, jedoch nur in Abwesenheit der Schülerinnen, ihre Bemerkungen mit und wohnen den Jahresprüfungen der Arbeitsschule bei.

b) Mitwirkung bei der Wahl der Lehrerin durch Abgabe eines Gutachtens zuhanden der Wahlbehörde.

Art. 27. Die spezielle staatliche Aufsicht wird vom Erziehungsrat einer Arbeitsschulinspektorin übertragen. Diese hat jede Arbeitsschule jährlich mindestens einmal zu besuchen und am Ende eines jeden Schuljahres dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten. Die Leitung der Bildungskurse gehört ebenfalls zu ihren Obliegenheiten.

Als Inspektorin bezieht sie jährlich Fr. 600 inklusive Reiseentschädigung und als Kursleiterin überdies jeweilen Fr. 600.

Art. 28. Vorstehendes Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 1913/14 in Kraft.

Durch dasselbe ist das Reglement über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten vom 22./31. März 1880 aufgehoben.

---

2. Sekundar- und Mittelschulen.

Disziplinarordnung der Kantonsschule Schaffhausen. (Vom 12. Dezember 1914.)

1. Die Schüler sind zu anständigem Betragen innerhalb und außerhalb der Schule, zu achtungsvollem Benehmen gegen alle Lehrer der Anstalt und zur genauen Befolgung aller von der Schule getroffenen Anordnungen verpflichtet.

2. Die Schüler haben regelmäßig und rechtzeitig in den Unterrichtsstunden zu erscheinen.

Ist ein Schüler durch kürzere Krankheit am Schulbesuch verhindert, so hat er beim Wiedereintritt dem Direktor eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder des Logisgebers vorzuweisen.

Dauert die Versäumnis längere Zeit, so hat spätestens nach dem dritten Tage eine schriftliche Anzeige an den Direktor zu erfolgen. Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist beim Direktor um Erlaubnis nachzusuchen.

Unentschuldigte Versäumnisse werden gebüßt.

3. Während der großen Pausen haben die Schüler die Schulzimmer zu verlassen, und, wenn es die Witterung irgendwie erlaubt, die Zeit im Freien zuzubringen.

4. Alles Lärmen und Herumjagen in den Zimmern und Gängen ist untersagt. Nach Schluß des Unterrichts haben die Schüler das Schulhaus sofort zu verlassen.

5. Für fahrlässige oder mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung des Schulgebäudes oder seiner Umgebung, von Lehrmitteln und Mobiliar hat der Urheber, und wenn er nicht ermittelt werden kann, die ganze Klasse oder alle die betreffende Lokalität benützenden Klassen Schadenersatz zu leisten.

6. Das Radfahren in der Umgebung des Schulhauses und auf der Pestalozzistraße ist den Schülern während und unmittelbar vor und nach der Schulzeit verboten.

7. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Eintritt seine Wohnung dem Direktor anzugeben. Ebenso ist von jedem spätern Wohnungswechsel sofort Mitteilung zu machen.

Schüler, die nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, dürfen nur solche Kostorte beziehen, wo für Aufsicht über ihren häuslichen Fleiß und ihr sittliches Betragen gesorgt ist. Die Lehrerkonferenz kann das Beziehen von Kostorten, die hiefür nicht genügende Gewähr bieten, untersagen, ohne zur Angabe der Beweggründe verpflichtet zu sein.

8. Das Rauchen ist allen Schülern auf dem Schulwege und während der Schulzeit, den Schülern der drei untern Klassen auf den Straßen der Stadt überhaupt untersagt.

9. Den Schülern der vier untern Klassen ist der Besuch von Wirtschaften in der Stadt oder ihrer Umgebung nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener Angehöriger gestattet. Den Schülern der zwei obern Klassen ist der Wirtshausbesuch erlaubt; die Lehrerkonferenz kann jedoch Schülern, die diese Erlaubnis mißbrauchen, den Besuch von Wirtschaften zeitweilig oder ganz verbieten. Ebenso hat sie das Recht, den Besuch einzelner Wirtschaften ohne Angabe der Gründe zu untersagen.

10. Das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen und der Besuch von öffentlichen Tanzlokalen ist allen Schülern verboten.

11. Die Teilnahme an öffentlichen Vorstellungen, Vergnügungen und Festlichkeiten kann den Schülern unter Umständen vom Direktor untersagt werden.

12. Die Teilnahme an Vereinen, die der wissenschaftlichen oder körperlichen Ausbildung dienen, ist erlaubt, sofern sie die Schule nicht nachteilig beeinflußt. Sämtliche Vereine haben der Lehrerkonferenz ihre Statuten vorzulegen und Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte anzugeben.

Die Erlaubnis zum Eintritt muß von der Lehrerkonferenz eingeholt werden.

An Vereinen, denen das Tragen von Farben gestattet ist, dürfen nur Schüler der zwei obersten Klassen teilnehmen. Dem Eintrittsgesuch ist eine schriftliche Zustimmung der Eltern oder ihrer Stellvertreter beizulegen.

Die Lehrerkonferenz hat das Recht, den Eintritt eines Schülers in einen Verein nicht zu gestatten, oder auch den zeitweiligen oder bleibenden Austritt zu verlangen, wenn sie die Überzeugung hat, daß die Mitgliedschaft für den betreffenden Schüler von Nachteil ist, z. B. wenn er infolge von Selbstverschulden nur provisorisch oder gar nicht promoviert werden kann.

Vereine, die sich gegen diese Verordnungen vergehen oder sonst Anlaß zu Störungen und Unordnungen irgend welcher Art geben, können von der Lehrerkonferenz in ihren Rechten und Freiheiten beschränkt, zeitweilig oder ganz aufgehoben werden.

13. Gegen fehlbare Schüler können folgende allgemeine Strafmittel angewendet werden:

a) Verweis;
b) in Fällen von Vergeßlichkeit Bußen von 5—10 Rp. zugunsten der Reisekasse;
c) Einschreiben ins Klassenbuch;
d) Arrest mit angemessener Beschäftigung;
e) durch die Lehrerkonferenz: Androhung der Ausweisung;
f) Ausweisung auf Antrag der Lehrerkonferenz durch den Erziehungsrat;

Sie wird beantragt:

1. Bei wiederholter grober Verletzung der Schulordnung;
2. bei verderblichem Einfluß auf die Mitschüler;
3. bei strafrechtlichen Vergehen.

In dringenden Fällen kann die Lehrerkonferenz die vorläufige Ausweisung verfügen bis zur Entscheidung durch den Erziehungsrat.

Von schweren Disziplinarvergehen und den dafür verhängten Strafen, sowie von beharrlichem Unfleiß und grober Nachlässigkeit wird den Eltern oder ihren Stellvertretern schriftliche Mitteilung gemacht.

Diese Disziplinarordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 7. Oktober 1880.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Primar- und Sekundarschule.

Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor. (Vom Regierungsrate genehmigt am 18. Juli 1914.)

§ 1. Der Schulinspektor übt die Inspektion aus über sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons (mit Einschluß der Sekundarschulabteilung der Kantonsschule), sowie über die Privatschulen.

Er kann von den Schulkommissionen und der Lehrerschaft in Schulfragen als Berater in Anspruch genommen werden.

§ 2. Innert drei Jahren sind sämtliche Primar- und Sekundarschulen, Privatschulen inbegriffen, einläßlich zu inspizieren.

Sämtliche Primarschulen einer und derselben Gemeinde sind im gleichen Jahre zu inspizieren, ebenso sämtliche Sekundarschulen des Kantons.

Die Einteilung der Kreise ist Sache der Landesschulkommission.

§ 3. Außerdem können dem Schulinspektor auf Weisung der Landesschulkommission auch in den übrigen Schulen, welche der ordentlichen Inspektion im betreffenden Jahre nicht unterstehen, Besuche übertragen werden.

Solche Besuche können auch von Gemeindeschulkommissionen oder von Lehrern bei der Landesschulkommission nachgesucht werden.

§ 4. Dem Schulinspektor wird die Begutachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Fragen übertragen.